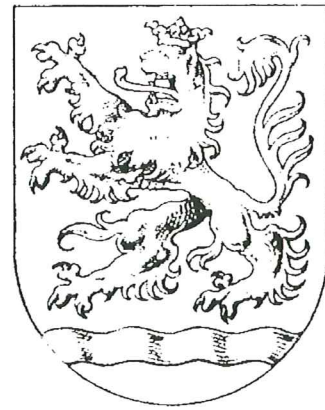




<u>Lfd. Nr.</u>	<u>I n h a l t</u>	<u>Seite</u>
95	Bebauungsplan Nr. 09 „Grünanlage Weserstraße“ der Gemeinde Heinsen vom 27.05.2010	313
96	1. Änderungssatzung zur Satzung über die Berufung und Aberufung sowie die Aufgaben, Befugnisse und Beteiligungsrechte der Gleichstellungsbeauftragten der Stadt Holzminden vom 29.06.2010	315
97	Satzung zur Regelung der Nutzung gemeindlicher Freiflächen der Gemeinde Heyen für Veranstaltungen vom 16.06.2010	316
98	Satzung des Flecken Bevern über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung) vom 15.06.2010	318
99	Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Landkreises Holzminden für das Haushaltsjahr 2010 vom 22.02.2010 und 29.06.2010	323
100	Bekanntmachung der Genehmigung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Stadtoldendorf gemäß § 6 (5) BauGB vom 13.07.2010	327
101	Benutzungs- und Gebührenordnung der Stadt Stadtoldendorf für die Sportanlage „Jahnstadion“ in Stadtoldendorf vom 18.05.2010	328
102	Bauleitplanung der Gemeinde Dielmissen: Bebauungsplan Nr. 4 „Hinterm Dorfe“ – 3. Änderung und Erweiterung - Bebauungsplan der Innenentwicklung vom 20.05.2010	333
103	Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Derental für das Haushaltsjahr 2010 vom 01.04.2010 und 26.07.2010	335
104	Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Boffzen für das Haushaltsjahr 2010 vom 08.03.2010 und 26.07.2010	337

105	Haushaltssatzung der Gemeinde Kirchbrak für das Haushaltsjahr 2010 vom 08.07.2010 und Bekanntmachung vom 26.07.2010	339
106	Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Fürstenberg für das Haushaltsjahr 2010 vom 18.03.2010 und 19.07.2010	342
107	Haushaltssatzung der Stadt Eschershausen für das Haushaltsjahr 2010 vom 17.06.2010 und Bekanntmachung vom 26.07.2010	344

URSCHRIFT

BEBAUUNGSPLAN NR. 09 "Grünanlage Weserstraße"

Satzung
i.d.Planf. 03 / 2010



**GEMEINDE HEINSEN
LANDKREIS HOLZMINDEN**

Verfahrensvermerke

PLANERWERKSTATT 3



Planungsbüro für Architektur,
Stadtplanung und Dorferneuerung

Stephanusstraße 23 · 30449 Hannover
Tel. 0511/44 44 88 · Fax 0511/44 06 93
e-mail: mail@planerwerkstatt3.de
www.planerwerkstatt3.de



(Stempel)

Hannover, den 03 / 2010

~~-(gez. Scheuer)~~

Planverfasser

Die Entwurfsbegründung hat zusammen mit dem Entwurf des Bebauungsplanes Nr.09 „Grünanlage Weserstraße“ vom 02.11.2009 bis 04.12.2009 gem. § 3(2) i.V.m. § 13a BauGB BauGB öffentlich ausgelegen.

Heinsen, den

(Siegel)

~~(gez. Halling)~~

Bürgermeister

Die Begründung wurde vom Rat der Gemeinde Heinsen nach Prüfung aller Stellungnahmen in seiner Sitzung am 27.05.2010 als Begründung gem. § 9(8) BauGB i.V.m. § 2a BauGB beschlossen.

Heinsen, den

(Siegel)

~~(gez. Halling)~~

Bürgermeister

~~Die Übereinstimmung dieser Abschrift der Begründung des Bebauungsplanes Nr.09 „Grünanlage Weserstraße“ mit der Urschrift wird beglaubigt.~~

~~Heinsen, den~~

~~Bürgermeister~~

~~Im Auftrage~~

1. Änderungssatzung
zur
Satzung
über die Berufung und Abberufung sowie die Aufgaben, Befugnisse und
Beteiligungsrechte der Gleichstellungsbeauftragten der Stadt Holzminden

Aufgrund der §§ 5a und 6 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) vom 22. August 1996 (Nds.GVBl. Seite 382), zuletzt geändert durch Art.1 des Gesetzes v. 28.10.2009 (Nds.GVBl. Nr.22/2009 Seite 366; ber. Nds.GVBl. Nr. 3/2010 Seite 41) hat der Rat der Stadt Holzminden in seiner Sitzung am 29. Juni 2010 folgende 1. Änderungssatzung beschlossen:

§ 1
Änderungen

(1) § 3 Abs. 1 Satz 5 der Satzung erhält folgende Fassung:

Satz 4 ist auf Beschlussvorschläge für den Verwaltungsausschuss, den Ausschuss für Jugend und Familie und die Ortsräte entsprechend anzuwenden.

(2) § 4 Abs. 2 der Satzung erhält folgende Fassung:

Die Gleichstellungsbeauftragte ist in dem für die sachgerechte Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlichen Umfang berechtigt, Einsicht in die Akten der Stadtverwaltung zu nehmen, in Personalakten jedoch nur mit Zustimmung der betroffenen Bediensteten.

§ 2
Inkrafttreten

Diese 1. Änderungssatzung tritt mit dem Tag nach der Bekanntgabe in Kraft.

Holzminden, den 29. Juni 2010

STADT HOLZMINDEN

Der Bürgermeister

Jürgen Daul

Satzung zur Regelung der Nutzung gemeindlicher Freiflächen der Gemeinde Heyen für Veranstaltungen

Aufgrund der §§ 6 und 8 der NGO vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 473), in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Heyen in seiner Sitzung am 16. Juni 2010 folgende Satzung beschlossen:

§1 Allgemeines, Beschreibung der Freiflächen

(1) Der "Festplatz Heyen" besteht aus den ca. 3350 qm Grünfläche, der Flurstücke 2-85/1, 2-85/2, 2-86 in der Gemarkung Heyen (Lageplan 1).

(2) Der "Schulhof Heyen" besteht aus der Grünfläche des ehemaligen Schulhofes zwischen dem Kleinkinderspielbereich und der Erhöhung am südlichen Ende des Grundstücks (Lageplan 2).

(3) Das Dorfgemeinschaftshaus und seine Einrichtungen, sowie die angrenzenden öffentlichen Verkehrsflächen

(Straßen, Wege und Bolzplatz) , sind nicht Bestandteile dieser Satzung und sind von der Nutzungsregelung der Freiflächen ausdrücklich ausgeschlossen.



Lageplan 1



Lageplan 2

§2 Zweckbestimmung, Überlassung, besondere Pflichten

(1) Der "Festplatz Heyen" und der "Schulhof Heyen" (nachfolgende Freiplätze genannt) werden als öffentliche Einrichtung betrieben. Die Lage und ungefähre Begrenzung der Flächen sind in den Lageplänen 1 und 2, die Bestandteil dieser Satzung sind, zu entnehmen.

(2) Die Freiplätze dienen vorrangig der Durchführung gemeindlicher Veranstaltungen.

(3) Soweit die Freiplätze nicht für gemeindliche Veranstaltungen genutzt werden, können sie ganz oder teilweise an Dritte zur Durchführung gewerblicher oder nicht gewerblicher Veranstaltungen überlassen werden.

§3 Antrag auf Benutzung, Genehmigung

(1) Die Benutzung muss rechtzeitig, mindestens 4 Wochen vor der Nutzung, mit Angaben über Art und Zeit der Nutzung durch den Veranstalter, schriftlich bei der Gemeindeverwaltung beantragt werden. Die Vergabe erfolgt maximal ein Kalenderjahr im Voraus.

(2) Bei Vorliegen mehrerer Anträge für den gleichen Zeitraum werden die Freiflächen für Veranstaltungen in nachstehender Reihenfolge vergeben:

- a) Veranstaltungen öffentlich-rechtlicher Institutionen,
- b) Veranstaltungen privatrechtlicher Institutionen mit ideeller Zielsetzung,
- c) Veranstaltungen natürlicher oder sonstiger juristischer Personen.

(3) Soweit mindestens zwei Bewerber rechtzeitig ihre Zuverlässigkeit und Eignung gemäß Absätze 1 und 2 nachgewiesen haben, wird ein Vergabeverfahren für ein Kalenderjahr durchgeführt und der Zugriff für einen Bewerber durch Entscheid des Verwaltungsausschusses festgelegt.

- (4) Liegen Tatsachen vor, die die Annahme rechtfertigen, dass der Bewerber in Bezug auf die Veranstaltung unzuverlässig ist, z. B. die Nichteinhaltung von Vorgaben bei vergangenen Veranstaltungen, das Zuwiderhandeln gegen öffentliche Interessen oder das Begehen von Rechtsverstößen, so kann dieser Bewerber von der Vergabe des Geländes für bestimmte Zeit ausgeschlossen werden.
- (5) Mit der Erteilung der Genehmigung durch den Bürgermeister erkennen die Benutzer diese Benutzungssatzung an. Den Anordnungen eines von der Gemeinde Beauftragten ist Folge zu leisten.

§4 Rechte und Pflichten, Haftung

- (1) Das Abbrennen von Lager- und Traditionsfeuern auf den Freiflächen bedarf grundsätzlich der Anmeldung beim Ordnungsamt der Samtgemeinde Bodenwerder-Polle.
- (2) Die Abwasserentsorgung (Festplatz Heyen) muss ausschließlich über den gekennzeichnete Schmutzwasserschacht erfolgen. Der Anschluss darf nur in Absprache mit dem Wasserbeschaffungsverband Ithbörde erfolgen. Die hierfür entstehenden Kosten hat der Nutzer zu tragen.
- (3) Der Veranstalter übernimmt die alleinige Verantwortung für den ordnungsgemäßen Ablauf des Festes bzw. Veranstaltung und benennt hierfür eine verantwortliche Person als Ansprechpartner für die Gemeinde. Der Veranstalter ist für die Ordnung auf den Freiflächen während der Nutzungsdauer verantwortlich. Für die Aufsicht hat der Veranstalter Sorge zu tragen.
- (4) Der Veranstalter ist verpflichtet, die Freiflächen so zu benutzen, dass er auch nachfolgenden Benutzern in sauberem Zustand zur Verfügung steht. Nach Beendigung der Nutzungszeit ist der Platz von sämtlichen darauf eingebrachten Gegenständen, einschließlich der Fahrzeuge, zu räumen und der Gemeinde Heyen in sauberem, ordnungsgemäßen Zustand wieder zu übergeben. Die Reinigung hat sich auch auf das umliegende Gelände zu erstrecken sowie alle umliegenden öffentlichen und privaten Flächen, soweit diese durch die Benutzung des Festplatzes verschmutzt worden sind. Kommt der Veranstalter diesen Verpflichtungen nicht nach, so kann die Reinigung und Beseitigung von eventuellen Beschädigungen des Platzes durch die Gemeinde Heyen auf Kosten des Nutzers durchgeführt werden.
- (5) Festgestellte Beschädigungen an den überlassenen Freiflächen sind durch den Veranstalter der Gemeinde zu ersetzen bzw. deren Behebung durch eine Fachfirma vom Veranstalter auf eigene Kosten zu veranlassen. Dies gilt auch dann, wenn der Schaden durch Dritte verursacht worden ist. Als Schadensersatz ist der Geldbetrag an die Gemeinde zu zahlen, den sie für die Instandsetzung oder Neubeschaffung der beschädigten Sache aufzuwenden hat.
- (6) Der Veranstalter ist weiterhin verpflichtet, soweit erforderlich, die Konzession/Erlaubnis für Bewirtschaftung, Sperrzeitverkürzung und GEMA auf eigene Kosten rechtzeitig einzuholen.
- (7) Die Gemeinde Heyen haftet nicht für etwaige bei der Veranstaltung entstehende Personen- oder Sachschäden. Der Veranstalter hat für alle Schadenersatzansprüche einzustehen, die aus Anlass der Benutzung der Freiflächen gegen ihn oder die Gemeinde Heyen geltend gemacht werden. Wird die Gemeinde Heyen wegen eines Schadens unmittelbar in Anspruch genommen, so ist der Veranstalter verpflichtet, der Gemeinde Heyen von den gemachten Ansprüchen einschl. der entstehenden Prozess- und Nebenkosten in voller Höhe freizuhalten.

§5 Inkrafttreten

Die Benutzungsordnung wurde vom Gemeinderat der Gemeinde Heyen am 16. Juni 2010 beschlossen. Sie tritt unmittelbar, nach Bekanntmachung im Amtsblatt, in Kraft.

Heyen, den 16. Juni 2010
Gemeinde Heyen

Gemeindedirektor
gez. M. Zieseniß

L.S.

1. Stellv. Bürgermeister
gez. J. Tiele

S a t z u n g

des Flecken Bevern

über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung)

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.10.09 (Nds. GVBl. S. 366) und des § 4 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41), geändert durch Gesetz vom 13.05.2009 (Nds. GVBl. S. 191) hat der Rat des Flecken Bevern in seiner Sitzung am 15.06.2010 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten – im nachfolgenden „Verwaltungstätigkeiten“ genannt – im eigenen Wirkungskreis des Flecken Bevern werden nach dieser Satzung Gebühren und Auslagen – im nachfolgenden „Kosten“ genannt – erhoben, wenn die Beteiligten hierzu Anlass gegeben haben. Verwaltungstätigkeiten sind auch Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe.
- (2) Kosten werden auch erhoben, wenn ein auf Vornahme einer kostenpflichtigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag abgelehnt oder nach Aufnahme der Verwaltungstätigkeit vor der Entscheidung zurückgenommen wird.
- (3) Die Erhebung der Kosten aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

§ 2 Kostentarif

Die Höhe der Kosten bemisst sich unbeschadet des § 6 nach dem Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 3 Gebühren

- (1) Ist für den Ansatz von Gebühren durch den Kostentarif ein Rahmen (Mindest- und Höchstsätze) bestimmt, so ist bei der Festsetzung der Gebühr das Maß des Verwaltungsaufwandes zu berücksichtigen. Die Gebühr ist auf volle EURO festzusetzen.
- (2) Werden mehrere gebührenpflichtige Verwaltungstätigkeiten nebeneinander vorgenommen, so ist für jede Verwaltungstätigkeit eine Gebühr zu erheben.

- 2 -

- (3) Wird ein Antrag auf Vornahme einer Verwaltungstätigkeit ganz oder teilweise abgelehnt oder zurückgenommen, bevor die Verwaltungstätigkeit beendet ist, so kann die Gebühr bis auf ein Viertel des vollen Betrages ermäßigt werden. Ganz außer Ansatz bleiben kann die Gebühr, wenn eine sachliche Bearbeitung bislang nicht erfolgt ist.
- (4) Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt oder beruht er auf unverschuldeter Unkenntnis, so kann die Gebühr außer Ansatz bleiben.
- (5) Wird eine zunächst abgelehnte Verwaltungstätigkeit auf einen Rechtsbehelf hin vorgenommen, so wird die für die Ablehnung erhobene Gebühr angerechnet.

§ 4

Rechtsbehelfsgebühren

- (1) Soweit ein Rechtsbehelf erfolglos bleibt, beträgt die Gebühr für die Entscheidung über den Rechtsbehelf das Eineinhalbfache der Gebühr, die für die angefochtene Entscheidung anzusetzen war. War für die Verwaltungstätigkeit keine Gebühr festzusetzen, so richtet sich die Gebühr nach dem Streitwert. Im Regelfall ist eine volle Gebühr nach dem Gerichtskostengesetz in der jeweils gültigen Fassung festzusetzen.
- (2) Wird dem Rechtsbehelf teilweise stattgegeben oder wird er ganz oder teilweise zurückgenommen, so ermäßigt sich die sich aus Absatz 1 ergebende Gebühr nach dem Umfang der Abweisung oder der Rücknahme, im Falle der Rücknahme auf höchstens 25 v. H.
- (3) Wird der Rechtsbehelfsbescheid ganz oder teilweise aufgehoben oder zurückgenommen, so sind die gezahlten Rechtsbehelfskosten ganz oder teilweise zu erstatten, es sei denn, dass die Aufhebung allein auf unrichtigen oder unvollständigen Angaben desjenigen beruht, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.

§ 5

Gebührenbefreiungen

- (1) Gebühren werden nicht erhoben für
 1. mündliche Auskünfte,
 2. Zeugnisse und Bescheinigungen in folgenden Angelegenheiten:
 - a) Arbeits- und Dienstleistungssachen
 - b) Besuch von Schulen
 - c) Zahlung von Ruhegehältern, Witwen- und Waisengeldern, Krankengeldern, Unterstützungen und dergleichen aus öffentlichen und privaten Kassen
 - d) Nachweise der Bedürftigkeit
 - e) Sozialversicherungs-, Sozialhilfe- und Jugendhilfesachen
 3. Verwaltungstätigkeiten, die die Stundung, die Niederschlagung oder den Erlass von Verwaltungskosten betreffen
 4. steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigungen für die Vergabe öffentlicher Aufträge
 5. Verwaltungstätigkeiten, zu denen

- 3 -

- a) in Ausübung öffentlicher Gewalt eine andere Behörde im Lande, eine Behörde des Bundes oder die Behörde eines anderen Bundeslandes Anlass gegeben hat, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist
 - b) Kirchen und andere Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften des öffentlichen Rechts einschließlich ihrer öffentlich-rechtlichen Verbände, Anstalten und Stiftungen zur Durchführung von Zwecken i. S. des § 54 der Abgabenordnung Anlass gegeben haben, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist.
- (2) Von der Erhebung einer Gebühr kann außer den in Absatz 1 genannten Fällen ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht.
- (3) Die Absätze 1 und 2 werden bei Entscheidungen über Rechtsbehelfe nicht angewendet.

§ 6

Auslagen

- (1) Werden bei der Vorbereitung oder bei der Vornahme einer Amtshandlung und sonstigen Verwaltungstätigkeit Auslagen notwendig, die nicht bereits mit der Gebühr abgegolten sind, so hat der Kostenschuldner sie zu erstatten; dies gilt auch, wenn eine Gebühr nicht zu entrichten ist. Auslagen hat der Kostenschuldner auch dann zu erstatten, wenn sie bei einer anderen am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind; in diesen Fällen findet ein Ausgleich zwischen den Behörden nur statt, wenn die Auslagen im Einzelfall 25 EURO übersteigen. Als Auslagen gelten auch Kosten, die einer am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind, ohne dass sie gegenseitig ausgeglichen werden.
- (2) Als Auslagen werden insbesondere erhoben:
- 1. Gebühren für Zustellungen und Nachnahmen sowie für die Ladung von Zeugen und Sachverständigen; wird durch Bedienstete der Behörde zugestellt, so werden die für die Zustellungen durch die Post mit Zustellungsurkunde entstehenden Postgebühren erhoben
 - 2. Telefax-, Telegraf- und Fernschreibgebühren sowie Gebühren für Ferngespräche
 - 3. Kosten für öffentliche Bekanntmachungen
 - 4. Zeugen- und Sachverständigengebühren
 - 5. bei Dienstgeschäften entstehende Reisekosten
 - 6. Beträge, die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zu zahlen sind
 - 7. Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen
- (3) Beim Verkehr mit den Behörden des Landes und beim Verkehr der Gebietskörperschaften im Lande untereinander werden Auslagen nur erhoben, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 25 EURO überschreiten.

§ 7

Kostenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet, wer zu einer Verwaltungstätigkeit Anlass gegeben hat.

- 4 -

- (2) Kostenschuldner/in nach § 4 ist, wer den Rechtsbehelf eingelegt hat.
- (3) Mehrere Kostenschuldner/innen haften als Gesamtschuldner/innen.

§ 8

Entstehung der Kostenschuld

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder mit der Rücknahme des Antrages.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

§ 9

Fälligkeit der Kostenschuld

- (1) Die Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig, wenn nicht die Behörde einen späteren Zeitpunkt bestimmt.
- (2) Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten können von der vorherigen Zahlung der Kosten oder von der Zahlung oder Sicherstellung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig gemacht werden. Soweit der Vorschuss die endgültige Kostenschuld übersteigt, ist er zu erstatten.

§ 10

Anwendung des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes

Soweit diese Satzung keine Regelung enthält, finden nach § 4 Abs. 4 NKAG die Vorschriften des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes sinngemäß Anwendung.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Holzmin-
den in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verwaltungskostensatzung vom 12.12. 2001 außer Kraft.

Bevern, 16. Juni 2010

Flecken Bevern

gez. Warnecke

Bürgermeister

L.S.

gez. Schlag

Gemeindedirektor

Kostentarif

zur Verwaltungskostensatzung (§ 2) des Fleckens Bevern vom 15.06.2010

Nr.	Gegenstand	Gebühr in EURO
1.	Abgabe von Druckstücken	
1.1	Ortssatzungen, Pläne, Tarife u. ä. je angefangene Seite	0,25
	jedoch mindestens	3,00
2.	Akteneinsicht, Auskünfte	
2.1	Die Einsicht in Akten, Karteien, Register und dergleichen - ausgenommen nach § 72 Abs. 1 NBauO - soweit sie nicht zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt sind und wenn in keiner anderen Tarifnummer eine Gebühr dafür vorgesehen ist, je	2,00
2.2	Auskünfte aus Akten, Registern und dergleichen	
2.2.1	wenn die Anfrage ohne besondere Ermittlungen beantwortet werden kann	3,00
2.2.2	wenn besondere Ermittlungen erforderlich sind, bis zu	10,00
3.	Schriftliche Aufnahme von Anträgen oder Erklärungen, die von Privatpersonen zu deren Nutzen gewünscht werden (ausgenommen sind Niederschriften über die Erhebung von Rechtsbehelfen) je angefangene halbe Stunde	25,00
4.	Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen und andere zum unmittelbaren Nutzen der Beteiligten vorgenommenen Verwaltungstätigkeiten, wenn keine andere Gebühr vorgeschrieben ist	5,00 bis 500,00
5.	Verwaltungstätigkeiten, die nach Art und Umfang in dieser Gebührensatzung nicht näher bestimmt werden können bzw. für die keine anderen Gebühren vorgeschrieben sind und die mit besonderer Mühewaltung verbunden sind, für jede angefangene halbe Stunde	25,00
6.	Vermögensverwaltung	
6.1	Vorrangseinräumungs-, Pfandentlassungserklärungen und Löschungsbewilligungen und sonstige Erklärungen zugunsten von Grundpfandrechten Dritter, insbesondere gegenüber Auflassungsvormerkungen und Vorkaufsrechten, für jede angefangene halbe Stunde	25,00
6.2	Löschungsbewilligungen, Vorrangseinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen für Rechte, die nicht unter Nr. 6.1 fallen, für jede angefangene halbe Stunde	25,00
	<u>Anmerkung zu 6:</u> Von der Gebührenerhebung ausgenommen sind Erklärungen und Bewilligungen aufgrund rechtlicher Verpflichtung	
7.	Ausstellung eines Zeugnisses	
	über das Nichtbestehen bzw. die Nichtausübung eines Vorkaufsrechtes (Negativzeugnis) nach § 28 Abs. 1 Satz 3 Baugesetzbuch (BauGB), § 3 Wohnungsbauerleichterungsgesetz, § 17 Städtebauförderungsgesetz und vergleichbare Zeugnisse, für jede angefangene halbe Stunde	25,00
8.	Erschließungsbescheinigung nach § 30 Abs. 1 BauGB	15,00

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Haushaltssatzung des Landkreises Holzminden für das Haushaltsjahr 2010

Aufgrund der §§ 36 und 65 der Niedersächsischen Landkreisordnung und des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung sowie des § 18 Satz 3 in Verbindung mit § 3 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 der Verordnung über die Verwaltung gemeindefreier Gebiete vom 15. Juli 1958 (Nieders. GVBl. Sb I S. 174) wird gemäß Beschluß des Kreistages vom 22.02.2010 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1 Haushaltsvolumen

(1) Der **Haushaltsplan** für das Haushaltsjahr 2010 wird

im Ergebnishaushalt
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

der ordentlichen Erträge auf	86.795.700 €
der ordentlichen Aufwendungen auf	95.766.800 €
der außerordentlichen Erträge auf	0 €
der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €

im Finanzhaushalt
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	80.938.900 €
der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	90.017.700 €
der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	3.575.200 €
der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	11.684.200 €
der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	9.841.700 €
der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	1.861.800 €

festgesetzt.

- (2) Der **Wirtschaftsplan des Rettungsdienstes** des Landkreises Holzminden wird für das Haushaltsjahr 2010

im **Erfolgsplan** mit

Erträgen in Höhe von	4.188.600 €
Aufwendungen in Höhe von	4.188.600 €

im **Vermögensplan** mit

Einnahmen in Höhe von	699.800 €
Ausgaben in Höhe von	699.800 €

festgesetzt.

§ 2 Kredite

- (1) Im **Haushaltsplan** wird der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) auf 8.109.000 € festgesetzt.
- (2) Im **Wirtschaftsplan des Rettungsdienstes** des Landkreises Holzminden werden Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen 492.700 € veranschlagt.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

- (1) Im **Haushaltsplan** wird der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf 410.000 € festgesetzt.
- (2) Im **Vermögensplan des Rettungsdienstes** des Landkreises Holzminden wird der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf 125.000 € festgesetzt.

§ 4 Liquiditätskredite

- (1) Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2010 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen durch die **Kreiskasse** in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 46.000.000 € festgesetzt.

- (2) Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2010 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen durch die **Sonderkasse des Rettungsdienstes** des Landkreises Holzminden in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 860.000 € festgesetzt.

§ 5 Hebesätze

- (1) Die Hebesätze der Kreisumlage werden für das Haushaltsjahr 2010 wie folgt festgesetzt
- a) Kreisumlage von Gemeinden
 - auf 51,5 v. H. der Steuerkraftzahlen
 - auf 51,5 v. H. von 90 v. H. der Schlüsselzuweisungen gem. § 4 NFAG
 - b) Kreisumlage von Samtgemeinden
 - auf 51,5 v. H. von 90 v. H. der Schlüsselzuweisungen gem. § 6 Abs. 1 NFAG
 - c) Kreisumlage von gemeindefreien Gebieten
 - auf 51,5 v. H. der Steuerkraftzahlen
- (2) Der Steuersatz für die Gewerbesteuer für die im Landkreis Holzminden liegenden gemeindefreien Gebiete wird für das Haushaltsjahr 2010 auf 340 v. H. festgesetzt.

Holzminden, 23.02.2010

Landkreis Holzminden

W. W a s k e
Landrat

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung des Landkreises Holzminden für das Haushaltsjahr 2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die erforderliche Genehmigung nach § 65 NLO in Verbindung mit § 91 Abs. 4, § 92 Abs. 2 und § 94 Abs. 2 NGO sowie § 15 Abs. 6 NFAG ist durch Erlass des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport vom 28.06.2010 unter dem Aktenzeichen 32.13-10302-255000 (2010) erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Zeit vom

29. Juli bis 06. August 2010

zur Einsichtnahme beim Landkreis Holzminden, Bürgermeister-Schrader-Straße 24, 37603 Holzminden, Zimmer 10, öffentlich aus.

Holzminden, 29. Juni 2010

Landkreis Holzminden
Der Landrat

gez. Waske

W. Waske

B e k a n n t m a c h u n g
der Samtgemeinde Stadtoldendorf

Genehmigung des neu aufgestellten Flächennutzungsplanes

Hier: Bekanntmachung der Genehmigung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Stadtoldendorf gemäß § 6 (5) BauGB

Der Landkreis Holzminden hat gemäß § 6 BauGB mit Schreiben vom 25.05.2010 - Az.: 60.20.10.8./N (G) den neu aufgestellten Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Stadtoldendorf genehmigt.

Die Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 (5) BauGB bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Flächennutzungsplan in Kraft.

Das Plangebiet umfasst das gesamte Gebiet der Samtgemeinde Stadtoldendorf.

Der neu aufgestellte Flächennutzungsplan mit Erläuterungsbericht liegt bei der Samtgemeinde Stadtoldendorf - Bauamt - ,Kirchstraße 4, 37627 Stadtoldendorf öffentlich aus und kann dort während der Dienststunden

montags bis donnerstags von 08.00 bis 12.30 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr

freitags von 08.00 bis 12.30 Uhr

oder nach gesonderter Vereinbarung auch außerhalb dieser Zeiten von jedermann eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und Mängel der Abwägung gem. § 215 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Samtgemeinde Stadtoldendorf schriftlich geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch die Aufstellung dieses Flächennutzungsplanes eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Stadtoldendorf, den 13.07.2010

Der Samtgemeindebürgermeister

gez. Anders

Benutzungs- und Gebührenordnung für die Sportanlage „Jahnstadion“ in Stadtoldendorf

Aufgrund der §§ 6, 8 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.05.2009 (Nds. GVBl. S. 191), und des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41), geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 13.05.2009 (Nds. GVBl. S. 191) hat der Rat der Stadt Stadtoldendorf in seiner Sitzung am 18.05.2010 folgende Benutzungs- und Gebührenordnung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Benutzungs- und Gebührenordnung gilt für die Sportanlage „Jahnstadion“ (Kunstrasenplatz, Leichtathletikanlagen, Bolzplatz, Mehrzweckgebäude) in Stadtoldendorf.

Teil A: Benutzungsordnung

§ 2 Bereitstellung der Sportanlage

Die Stadt Stadtoldendorf als Eigentümerin stellt die Sportanlage „Jahnstadion“ einschließlich der erforderlichen Umkleieräume und sanitären Einrichtungen im Mehrzweckgebäude entsprechend dieser Benutzungsordnung Schulen, Sportvereinen, Sportgruppen und Einzelpersonen für Veranstaltungen, Trainings- und Übungszwecke zur Verfügung.

Sonstige Veranstaltungen sind nur in Ausnahmefällen nach Abstimmung und Genehmigung durch die Stadt Stadtoldendorf zulässig.

Ein Anspruch auf Bereitstellung der Sportanlage besteht nicht. Dies gilt insbesondere dann, wenn wegen der Witterungsverhältnisse Schäden an den Sportanlagen zu erwarten sind.

§ 3 Verfügbarkeit

Die Sportanlagen stehen während der Schulzeit von Montag bis Freitag (vormittags) dem Schulsport zur Verfügung. Die Benutzung am Nachmittag, in den Abendstunden und am Wochenende wird durch einen Belegungsplan geregelt.

Die Stadt Stadtoldendorf hat darüber hinaus das Recht, bei dringendem schulischen Eigenbedarf durch die Samtgemeinde Stadtoldendorf die Sportanlage anderweitig zu belegen sowie bei erforderlich werdenden Pflege- und Instandsetzungsmaßnahmen die Sportanlage kurzfristig für bestimmte Zeiträume ganz oder teilweise zu schließen, ohne dass sich hieraus ein Ersatzanspruch für den ständigen Benutzer ergibt.

Der allgemeine Sportbetrieb ist um 21.30 Uhr einzustellen. Benutzer und Besucher haben das Sportgelände bis 22.00 Uhr zu verlassen. Belegungen über 22.00 Uhr hinaus sind bei besonderen Veranstaltungen nach Genehmigung durch die Stadt Stadtoldendorf möglich.

§ 4 Hausrecht

Die Verwaltung der Sportanlage obliegt der Stadt Stadtoldendorf.

Das Hausrecht für die Sportanlage übt die Stadt Stadtoldendorf als Eigentümerin aus.

Der die Sportanlage nutzende Verein ist neben der Stadt Stadtoldendorf berechtigt das Hausrecht auszuüben.

§ 5 Benutzung der Sportanlagen und Sportgeräte

Der Benutzer der Sportanlage erkennt die Benutzungsordnung der Stadt Stadtoldendorf an.

Für die Einhaltung der Benutzungsordnung durch Teilnehmer und Besucher ist der Veranstalter verantwortlich.

Die Benutzer sind verpflichtet, die vor, während oder nach der Belegungszeit auftretenden oder erkennbaren Schäden und Mängel an der Sportstätte und den Sportgeräten dem Bauamt der Stadt Stadtoldendorf unverzüglich mitzuteilen.

Bewegliche Geräte sind nach der Benutzung an den Aufbewahrungsort zurückzubringen.

Benutzer und Besucher der Sportanlage sind gleichermaßen verpflichtet, die Anlage pfleglich zu behandeln und sauber zu halten. Abfälle dürfen nur in die dafür bereitgestellten Behälter geworfen werden.

Das Befahren der Sportanlage mit Fahrzeugen ist verboten. Fahrzeuge aller Art sind auf dem Parkplatz vor dem Sportgelände abzustellen. Ein zu dem Sportgelände führender Notweg ist freizuhalten.

Für die Benutzung der Anlagen wird eine Schlüsselausgabedatei im Bauamt geführt.

§ 6 Flutlichtanlage

Die Flutlichtanlagen des Kunstrasenplatzes sowie des Bolzplatzes sind in den Sommermonaten Juni, Juli, August aufgrund des ausreichenden Tageslichts für den Trainings- und Spielbetrieb nicht einzuschalten.

In der übrigen Zeit sind die Benutzer gehalten:

- a) die Trainingszeiten bei Beleuchtung auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken
- b) die volle Beleuchtung des Kunstrasenplatzes nur in Anspruch zu nehmen, wenn die Teilnehmerzahl (mind. 15 Personen) dies rechtfertigt; bei einer Teilnehmerzahl von 5 bis 15 Personen ist die Flutlichtanlage nur für eine Platzhälfte einzuschalten. Nehmen weniger als 5 Personen am Training teil, ist die Einschaltung der Flutlichtbeleuchtung aus Kostengründen nicht zu rechtfertigen und damit zu unterlassen.
- c) das Einschalten des Flutlichts abhängig von einer bestimmten Teilnehmerzahl gilt nicht für den Bolzplatz.
- d) die Flutlichtbeleuchtung ist generell erst kurz vor Beginn des Trainings einzuschalten und unmittelbar nach dem Training auszuschalten.

§ 7 Kunstrasenspielfeld

Als Sportschuhe für das Kunstrasenspielfeld werden handelsübliche Nocken- bzw. Noppenschuhe vorgeschrieben, wie sie auch für Tennenbeläge und Naturrasen benutzt werden. Verboten sind dagegen Stollenschuhe und Spikeschuhe, da sie zu übermäßigem Verschleiß am Belag führen und wegen mangelnder Gleiteigenschaften das Verletzungsrisiko der Sportler erhöhen.

Die Genehmigung zur Benutzung des Kunstrasenspielfeldes bei ungünstiger Witterung erteilt das Bauamt der Stadt Stadtoldendorf.

§ 8 Leichtathletische Anlagen

Die leichtathletischen Anlagen stehen Sportvereinen und Sportgruppen nach Maßgabe dieser Benutzungsordnung zu den in § 3 genannten Zeiträumen zu Trainings- und Übungszwecken zur Verfügung.

Die leichtathletischen Anlagen sind mit einem hochwertigen Kunststoffbelag ausgestattet. Um Schäden an dem Belag auszuschließen, sollten die gesamten Anlagen nur mit sauberen Sportschuhen betreten und benutzt werden.

Soweit Spikeschuhe getragen werden, darf die Länge der Spikes nicht mehr als 6 mm betragen.

Für die Überwachung des geeigneten Schuhmaterials, insbesondere der Spikeschuhe, ist der jeweilige Benutzer bzw. der Veranstalter verantwortlich.

§ 9 Rauchverbot

Im Innenraum der Sportanlage (innerhalb der Bande) besteht zum Schutz der Kunststoffbeläge absolutes Rauchverbot.

§ 10 Haftung

Veranstalter und Benutzer haften für alle Schäden, die der Stadt Stadtoldendorf oder Dritten während der Bereitstellung der Sportanlagen entstehen und befreien die Stadt Stadtoldendorf von etwaigen Schadenersatzansprüchen Dritter. Bei normaler Abnutzung von Anlagen, Einrichtungen und Geräten tritt eine Haftung nicht ein.

Die Stadt haftet ferner nicht für abgestellte Fahrzeuge, abgelegte Kleidungsstücke oder andere vom Benutzer mitgebrachte oder abgestellte Sachen.

§ 11 Ahndung von Verstößen

Bei Verstößen gegen diese Benutzungsordnung kann die Stadt Stadtoldendorf ein zeitlich begrenztes oder bei groben Verstößen ein dauerhaftes Benutzungsverbot aussprechen.

Teil B: Gebührenordnung

§ 12 Unentgeltliche Überlassung

Die Sportanlagen stehen unentgeltlich den beiden in Trägerschaft der Samtgemeinde Stadtoldendorf befindlichen Grundschulen, dem Förderkreis Sportanlagen, dem Turnverein von 1887 und dem Fußballclub unter der Homburg von 1950 Stadtoldendorf zu Trainings- und Übungszwecken sowie für Pflicht- und Punktspiele, Pokalbegegnungen und Wettkämpfe zur Verfügung.

§ 13 Entgelt

Ist § 12 dieser Gebührenordnung nicht anzuwenden, gelten für die Benutzung des Jahnstadions folgende Entgelte

	nichtörtliche Vereine und Gruppen pro Stunde	örtliche Vereine und sonstige Benutzer pro Stunde
Kunstrasenspielfeld	20,00 Euro	10,00 Euro
Bolzplatz	5,00 Euro	2,50 Euro
Leichtathletische Anlagen	10,00 Euro	5,00 Euro
Mehrzweckgebäude	10,00 Euro	5,00 Euro

Die Berechnung des Entgeltes erfolgt je angefangene halbe Stunde Nutzungszeit.

§ 14 Nebenkosten

Mit den in § 13 genannten Entgelten sind grundsätzlich alle Kosten abgegolten. Entstehen jedoch Kosten besonderer Art oder außergewöhnlichen Umfangs (bei Großveranstaltungen), so sind diese zusätzlich zu erstatten.

§ 15 Fälligkeit

Die Gebühren und Nebenkosten (§§ 13 und 14) sind innerhalb von 14 Tagen nach Zahlungsaufforderung zu entrichten. In begründeten Fällen kann die Überlassung der Sporteinrichtung von der vorherigen Zahlung des Entgeltes oder einer Sicherheitsleistung abhängig gemacht werden.

§ 16 Billigkeitsregelung

Aus Billigkeitsgründen kann auf Antrag die Gebühr ermäßigt oder erlassen werden.

§ 17
Inkrafttreten

Diese Benutzungs- und Gebührenordnung tritt mit Wirkung vom 01. Juni 2010 in Kraft, gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung mit dem Gebührentarif vom 27.02.2001 außer Kraft.

Stadtoldendorf, den 18. Mai 2010

Stadt Stadtoldendorf

Der Bürgermeister

Der Stadtdirektor

gez. Affelt

gez. Anders

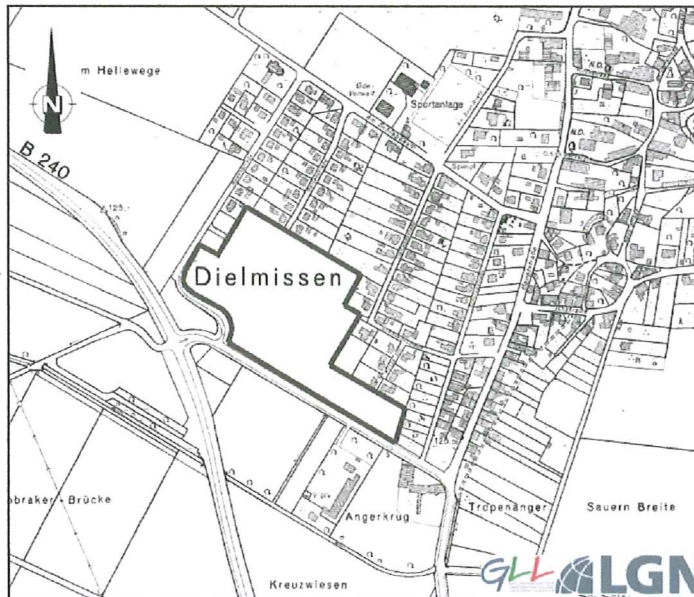
Amtliche Bekanntmachung

Gemeinde Dielmissen

Bauleitplanung der Gemeinde Dielmissen

Bebauungsplan Nr. 4 „Hinterm Dorfe“ - 3. Änderung und Erweiterung - Bebauungsplan der Innenentwicklung

Der Rat der Gemeinde Dielmissen hat am 20.05.2010 gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) den Bebauungsplan Nr. 4 „Hinterm Dorfe“ - 3. Änderung und Erweiterung - Bebauungsplan der Innenentwicklung, als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde gebilligt. Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes geht aus dem folgenden Übersichtsplan hervor.



Der Bebauungsplan einschließlich Begründung liegt im Gemeindehaus der Gemeinde Dielmissen, Am Schlagbaum 12, 37633 Dielmissen, während der Dienstzeiten (mittwochs 15.00 bis 16.00 Uhr, montags bis freitags zusätzlich nach Absprache mit dem Bürgermeister) öffentlich aus.

Jedermann kann den Bebauungsplan und die Begründung einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Der Bebauungsplan Nr. 4 „Hinterm Dorfe“ - 3. Änderung und Erweiterung - Bebauungsplan der Innenentwicklung ist durch Aushang am 05.07.2010 in Kraft getreten.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Dielmissen geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung

etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Dielmissen, den 05.07.2010

Gemeinde Dielmissen

- Der Bürgermeister-

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung Gemeinde Derental für das Haushaltsjahr 2010

Haushaltssatzung

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Derental in seiner Sitzung am **01.04.2010** folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1	der ordentlichen Erträge auf	373.200 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	484.200 €
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €

2. im **Finanzhaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	366.300 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	468.900 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	70.000 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	70.000 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2010 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 165.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2010 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	350 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	345 v. H.

2. Gewerbesteuer	350 v. H.
------------------	-----------

Derental, den 01.04.2010

GEMEINDE DERENTAL

gez. Pieper
Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 94 Abs. 2 der Nds. Gemeindeordnung (NGO) erforderliche Genehmigung durch den Landkreis Holzminden ist am 20.07.2010 mit einer Nebenbestimmung unter dem Aktenzeichen (30) 15 12 00 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 02.08.2010 bis 10.08.2010 zur Einsichtnahme in der Gemeindeverwaltung, Am Sportplatz 4, 3769 Derental, während der Dienststunden öffentlich aus.

Derental, den 26.07.2010

L.S.

gez. Pieper
Bürgermeister

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung Gemeinde Boffzen für das Haushaltsjahr 2010

Haushaltssatzung

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Boffzen in seiner Sitzung am 08.03.2010 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1	der ordentlichen Erträge auf	1.869.000 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	2.383.200 €
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €

2. im **Finanzhaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.786.400 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.272.200 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	558.500 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	486.200 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	31.500 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2010 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 700.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2010 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 345 v. H.

1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) 335 v. H.

2. Gewerbesteuer 350 v. H.

Boffzen, den 08.03.2010

GEMEINDE BOFFZEN

gez. Menzel
Bürgermeister

gez. Henze
Gemeindedirektor

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 94 Abs. 2 der Nds. Gemeindeordnung (NGO) erforderliche Genehmigung ist mit einer Nebenbestimmung durch den Landkreis Holzminden am 05.07.2010 unter dem Aktenzeichen (30) 15 14 02 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 02.08.2010 bis 10.08.2010 zur Einsichtnahme in der Samtgemeindeverwaltung, Heinrich-Ohm-Str. 21, 37691 Boffzen, während der Dienststunden öffentlich aus.

Boffzen, den 26.07.2010

L.S.

gez. Henze

(Gemeindedirektor)

Haushaltssatzung

der Gemeinde Kirchbrak für das Haushaltsjahr 2010

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Kirchbrak in der Sitzung am 8. Juli 2010 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 wird

im Verwaltungshaushalt	
in der Einnahme auf	598.200,-- €
in der Ausgabe auf	640.400,-- €
im Vermögenshaushalt	
in der Einnahme auf	64.700,-- €
in der Ausgabe auf	64.700,-- €
festgesetzt.	

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2010 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 125.000,-- € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2010 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- | | |
|---|----------|
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 355 v.H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 355 v.H. |

2. <u>Gewerbsteuer</u>	350 v.H.
------------------------	----------

Kirchbrak, den 8. Juli 2010

GEMEINDE KIRCHBRAK

gez. Brennecke

L.S.

Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Kirchbrak für das Haushaltsjahr 2010

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Kirchbrak für das Haushaltsjahr 2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 94 Abs. 2 der Nieders. Gemeindeordnung (NGO) erforderliche Genehmigung durch den Landkreis Holzminden ist am 15.07.2010 unter dem Aktenzeichen (30) 15 14 02 mit Nebenbestimmungen erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO in der Zeit

vom 02.08.2010 bis 10.08.2010

in der Gemeindeverwaltung Kirchbrak, Kirchweg 7, 37619 Kirchbrak, während der Dienststunden öffentlich aus.

Kirchbrak, den 26.07. 2010

gez. Brennecke
Bürgermeister

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung Gemeinde Fürstenberg für das Haushaltsjahr 2010

Haushaltssatzung

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Fürstenberg in seiner Sitzung am **18.03.2010** folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1	der ordentlichen Erträge auf	2.527.500 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	2.527.500 €
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €

2. im **Finanzhaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.471.800 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.195.000 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	100.000 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	173.000 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	25.500 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2010 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 650.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2010 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 350 v. H.

1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) 345 v. H.

2. Gewerbesteuer 302 v. H.

Fürstenberg, den 18.03.2010

GEMEINDE FÜRSTENBERG

gez. König

Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 94 Abs. 2 der Nds. Gemeindeordnung (NGO) erforderliche Genehmigung durch den Landkreis Holzminden ist am 06.07.2010 unter dem Aktenzeichen (30) 15 14 02 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 02.08.10 bis 10.08.10 zur Einsichtnahme in der Gemeindeverwaltung, Neue Straße 29, 37699 Fürstenberg, während der Dienststunden öffentlich aus.

Fürstenberg, den 19.07.2010

L.S.

gez. König
(Bürgermeister)

H a u s h a l t s a t z u n g **der Stadt Eschershausen** **für das Haushaltsjahr 2 0 1 0**

Aufgrund der §§ 40 und 84 ff der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der z.Zt. gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Eschershausen in seiner Sitzung am 17.06.2010 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 wird
im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf
in der Ausgabe auf

2.255.100 €
2.255.100 €

im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf
in der Ausgabe auf

572.200 €
572.200 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung)
wird auf 50.000 Euro festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2010 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 600.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2010 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)
- b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)

350 v. H
350 v. H

2. Gewerbesteuer

nach dem Gewerbeertrag

350 v. H.

Eschershausen, den 18.06.2010
Stadt Eschershausen

(Reuther)

1. stellvertretende Bürgermeisterin

(Mönkemeyer)
Stadtdirektor

Die vorstehende Haushaltssatzung der Stadt Eschershausen für das Haushaltsjahr 2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 86, § 92 Abs. 2 und § 94 Abs. 2 der Nieders. Gemeindeordnung (NGO), in der zurzeit geltenden Fassung erforderliche Genehmigung ist mit einer Nebenbestimmung durch den Landkreis am 09.07.2010 unter dem Az. (30) 15 14 02 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs 2 Satz 3 NGO vom 02.08.2010 bis 10.08.2010 im Rathaus Eschershausen, Zimmer 12, 37632 Eschershausen, Raabestr. 10, während der Dienststunden öffentlich aus.

Eschershausen, den 26.07.2010

gez. Mönkemeyer
(Stadtdirektor)